

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Jarmen

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Jarmen, westlich der A 20“ der Stadt Jarmen

hier: **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen hat mit Beschluss Nr. 013-02/2025 vom 18.03.2025 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Jarmen, westlich der A20“ der Stadt Jarmen in der Fassung vom Februar 2025 einschließlich der Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Größe von etwa 12,8 ha und umfasst die Flurstücke 426/9, 441/22, 441/24, 441/25, 442/18, 442/20, 442/28, 442/32, 444/7, 444/8, 447/1, 447/2, 448/1, 487/8, 487/9, 488/1, 490/1, 498/6, 489/7 der Flur 1 in der Gemarkung Jarmen.

Planungsziel ist die Änderung der inneren Erschließung. Die interne Verkehrsfläche soll zu Gunsten der Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen zurückgenommen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand Februar 2025, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 22.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025

im Internet über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> sowie auf der Internetseite der Stadt Jarmen unter https://www.jarmen.de/oeffentliche_Bekanntmachungen veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 039997 – 152 53) im Rathaus der Stadt Jarmen, Bauamt, Dr. Georg-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen während folgender Sprechzeiten/Dienststunden möglich:

Montag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Jarmen elektronisch an k.bodemann@jarmen.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSG-MV. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird.

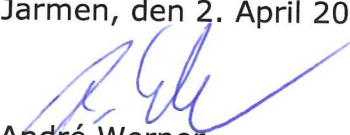
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Stadt Jarmen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 BauGB wird keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Des Weiteren wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie keine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB erstellt.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 22.4.25 bis zum 28.5.25 im zentralen Bau- und Planungsportal M-V (<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/>) sowie auf der Internetseite der Stadt Jarmen (https://www.jarmen.de/oeffentliche_Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Jarmen, den 2. April 2025


André Werner
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches